Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 6.

(Nr. 5825.) Gesetz über die Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht. Vom 15. Februar 1864.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. verordnen über die Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Das durch den Artikel 12. des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861. (Gesetz-Samml. S. 449.) in Bezug auf diejenigen Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht, bereits aufgehobene Gesetz über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. (Gesetz-Samml. S. 341.) wird auch in Bezug auf diejenigen Aktiengesellschaften aufgehoben, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht.

§. 2.

Für Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, sollen fortan die in den Artikeln 18. 207. bis 248. des Deutschen Handelsgesetzbuchs und in dem Artikel 12. §§. 1. bis 9. des Einführungsgesetzes vom 24. Juni 1861. enthaltenen Vorschriften gleichfalls gelten, soweit in den folgenden Paragraphen nicht ein Anderes bestimmt ist.

§. 3.

In den Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht gilt, findet auf diese Aktiengesellschaften auch der Artikel 23. des Einführungsgesetzes vom 24. Juni 1861. dahin Anwendung, daß die zu dem Vermögen einer solchen Gesellschaft gehörenden Grundstücke, Gerechtigkeiten, dinglichen Rechte und Hypothekenforderungen auf den Namen der Gesellschaft ohne Benennung der ein-

Ausgegeben zu Berlin den 10. März 1864.

einzelnen Gesellschafter in das Hypothekenbuch einzutragen sind, daß bei der Eintragung die Firma der Gesellschaft und der Ort, wo sie ihren Sitz hat, anzugeben, und daß, wenn in Bezug auf die Firma oder den Sitz eine Aenderung eintritt, diese im Hypothekenbuche zu vermerken ist.

§. 4.

Die in den Artikeln 210. 211. 212., in dem zweiten und dritten Absatz des Artikels 214., sowie im ersten Absatz des Artikels 220., in den Artikeln 226. 228. 233., in dem ersten Absatz des Artikels 239., in dem Artikel 243., in dem zweiten Absatz des Artikels 244., in dem dritten Absatz des Artikels 245., in dem Artikel 246., in dem Artikel 247. unter Ziffer 4. und in dem zweiten Absatz des Artikels 248. des Deutschen Handelsgesetzbuchs enthaltenen Vorschriften finden auf die in dem §. 2. bezeichneten Aktiengesellschaften keine Anwendung.

§. 5.

Für dieselben treten an Stelle der nach dem §. 4. nicht anwendbaren Vorschriften des Artikels 211., des dritten Absatzes des Artikels 214., des ersten Absatzes des Artikels 220., der Artikel 226. 228. 233., des ersten Absatzes des Artikels 239., des Artikels 243., des zweiten Absatzes des Artikels 244., des dritten Absatzes des Artikels 245., der Artikel 246. 247. Ziffer 4. und des zweiten Absatzes des Artikels 248. des Deutschen Handelsgesetzbuchs folgende Vorschriften:

1) An Stelle des Artikels 211.:

Vor erfolgter landesherrlicher Genehmigung und Bekanntmachung des Gesellschaftsvertrages nebst der Genehmigungs-Urkunde durch das Amtsblatt (Artikel 12. §§. 1. und 3. des Einführungsgesetzes vom 24. Juni 1861.) besteht die Aktiengesellschaft als solche nicht.

Wenn vorher im Namen der Gesellschaft gehandelt worden ist, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

2) An Stelle des dritten Absatzes des Artikels 214.:

Ein solcher Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe nebst der Genehmigungs-Urkunde durch das Amtsblatt bekannt gemacht ist (Artikel 12. §§. 1. und 3. des Einführungsgesetzes vom 24. Juni 1861.).

3) An Stelle des ersten Absatzes des Artikels 220.:

Ein Aktionair, welcher seine Aktie nicht zur rechten Zeit einzahlt, ist zur Zahlung der landesüblichen Verzugszinsen von Rechtswegen verpflichtet.

4) An Stelle des Artikels 226.:

Handelt es sich um die Führung von Prozessen gegen die Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrathes, so kommen die

die Artikel 194. und 195. mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß die Ernennung der Bevollmächtigten, wenn die Bestellung derselben durch Wahl gehindert wird (Artikel 195. Absatz 2.), durch das Gericht erfolgt, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat.

5) An Stelle des Artikels 228.:

Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung in der Form, welche für die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen angeordnet ist und durch die dafür bestimmten öffentlichen Blätter (Artikel 209. Ziffer 11.) bekannt gemacht werden.

6) An Stelle des Artikels 233.:

Jede Aenderung der Mitglieder des Vorstandes muß in der für die Veröffentlichung der Mitglieder des Vorstandes vorgeschriebenen Weise bekannt gemacht werden. In Bezug auf ein erst nach Ablauf des dritten Tages, von dem Tage der Ausgabe des Blattes an gerechnet, in welchem die Bekanntmachung zuerst erschienen ist, abgeschlossenes Geschäft kann, der Gesellschaft gegenüber, die Unkenntniß der Aenderung nicht geltend gemacht werden. Ist das Geschäft früher abgeschlossen, oder ist die Veröffentlichung nicht geschehen, so kann die Gesellschaft einem Dritten die Aenderung nur dann entgegensetzen, wenn sie beweist, daß ihm dieselbe bei dem Abschluß des Geschäfts bekannt war.

7) An Stelle des ersten Absatzes des Artikels 239.:

Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die zur Uebersicht der Vermögenslage der Gesellschaft erforderlichen Bücher geführt werden. Er muß den Aktionairen spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres vorlegen.

Die Bücher der Gesellschaft sind während zehn Jahre, von dem Tage der in dieselben geschehenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. Dasselbe gilt in Ansehung der Geschäftsbriefe, sowie in Ansehung der Inventare und Bilanzen.

8) An Stelle des Artikels 243.:

Die Auflösung der Gesellschaft muß, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Konkurses ist, zu drei verschiedenen Malen durch die hierzu bestimmten öffentlichen Blätter (Artikel 209. Ziffer 11.) bekannt gemacht werden.

Durch diese Bekanntmachung müssen zugleich die Gläubiger aufgefordert werden, sich bei der Gesellschaft zu melden.

9) An Stelle des zweiten Absatzes des Artikels 244.:

Es kommen die bezüglich der offenen Handelsgesellschaften über

über das Rechtsverhältniß der Liquidatoren gegebenen Bestimmungen auch hier zur Anwendung mit der Maaßgabe, daß die Liquidatoren, das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen in gleicher Art, wie die Mitglieder des Vorstandes und eine Aenderung dieser Mitglieder bekannt zu machen sind. Die Folgen der geschehenen oder nicht geschehenen Bekanntmachung bestimmen sich nach den Vorschriften über die Folgen der geschehenen oder nicht geschehenen Bekanntmachung einer Aenderung der Mitglieder des Vorstandes.

10) An Stelle des dritten Absatzes des Artikels 245.:

Die aus den Büchern der Gesellschaft ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger sind durch besondere Erlasse aufzufordern, sich zu melden; unterlassen sie dies, so ist der Betrag ihrer Forderungen gerichtlich niederzulegen.

Das Letztere muß auch in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen geschehen, sofern nicht die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens bis zu deren Erledigung ausgesetzt bleibt oder den Gläubigern eine angemessene Sicherheit bestellt wird.

11) An Stelle des Artikels 246.:

Die Bücher der aufgelösten Gesellschaft sind an einen von dem Gericht, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, zu bestimmenden sicheren Ort zur Aufbewahrung auf die Dauer von zehn Jahren niederzulegen.

12) An Stelle der Bestimmung unter Ziffer 4. Artikel 247.:

Die Auflösung der Gesellschaft ist wie in sonstigen Auflösungsfällen bekannt zu machen.

13) An Stelle des zweiten Absatzes des Artikels 248.:

Die Zurückzahlung kann nur unter Beobachtung derselben Bestimmungen erfolgen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung nach den im Artikel 245. und den vorstehend unter Ziffer 8. und 10. enthaltenen Vorschriften maaßgebend sind.

§. 6.

Ist der Vorstand einer zur Zeit des Eintritts der Geltung dieses Gesetzes bereits bestehenden Aktiengesellschaft, bei welcher der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, in der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, beschränkt, so kommt während des Zeitraums von fünf Jahren, von der Zeit des Eintritts der Geltung dieses Gesetzes an gerechnet, die im zweiten Absatze des Artikels 231. des Deutschen Handelsgesetzbuchs enthaltene Vorschrift nicht zur Anwendung; für die spätere Zeit hat die Beschränkung dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung.

§. 7.

§. 7.

Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln muß der Vorstand einer nach diesem Gesetze zu beurtheilenden Aktiengesellschaft im Falle des dritten Absatzes des Artikels 240. des Deutschen Handelsgesetzbuchs die Unzulänglichkeit des Vermögens der zuständigen Aufsichtsbehörde anzeigen. Wenn die Mitglieder des Vorstandes die Anzeige unterlassen, so werden sie nach Maaßgabe des §. 9. Artikel 12. des Einführungsgesetzes vom 24. Juni 1861. bestraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. Februar 1864.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 5826.) Privilegium für die Stadt Düren, im Regierungsbezirk Aachen, zur Ausgabe von 90,000 Thalern Stadt-Obligationen. Vom 25. Januar 1864.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

ertheilen, nachdem die Stadtverordneten-Versammlung zu Düren darauf angetragen hat, zum Zwecke der Regulirung der städtischen Schuldverhältnisse und zur Bestreitung der Kosten mehrerer gemeinnütziger Einrichtungen ihr zur Aufnahme eines Darlehns von 90,000 Thalern, geschrieben neunzig tausend Thalern, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen Unsere landesherrliche Genehmigung zu ertheilen, und bei diesem Antrage im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen:

§. 1.

Es werden ausgegeben sechshundert Obligationen, jede zu Einhundert Tha-

Thaler, und sechshundert Obligationen, jede zu funfzig Thaler, ausmachend überhaupt neunzig tausend Thaler.

Die Obligationen werden zu vier ein halb Prozent jährlich verzinst und die Zinsen am ersten Juli jeden Jahres von der städtischen Gemeindekasse zu Düren gegen Rückgabe der ausgefertigten Kupons gezahlt.

Zur Tilgung der Schuld wird jährlich Ein Prozent von dem Kapitalbetrage der ausgegebenen Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet, so daß in neun und dreißig Jahren die sämmtlichen Obligationen eingelöst sein werden.

Zur Tilgung der zur Uebernahme der Gasanstalt erforderlichen 25,000 Thaler soll außer dem dazu bestimmten Ein Prozent des Schuldkapitals und den Zinsersparnissen noch der gesammte Reinertrag der Anstalt, soweit er sonst zu dieser Tilgung nicht in Anspruch genommen wird, verwendet werden.

Der Stadtgemeinde bleibt jedoch vorbehalten, den Tilgungsfonds mit Genehmigung Unserer Regierung zu Aachen zu verstärken und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen.

Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadtgemeinde zu.

§. 2.

Zur Leitung der die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der auszugebenden Obligationen betreffenden Geschäfte wird eine besondere Schuldentilgungs-Kommission gebildet, bestehend aus dem Bürgermeister und zweien von der Stadtverordneten-Versammlung zu wählenden Einwohnern Dürens.

§. 3.

Die Obligationen werden in fortlaufenden Nummern und zwar die Obligationen zu 100 Thaler von 1. bis einschließlich 600. und jene von 50 Thaler von 601. bis einschließlich 1200. nach dem angehängten Schema ausgestellt. 267 der Obligationen zu 100 Thaler und 266 der Obligationen zu 50 Thaler werden mit Littr. A., die übrigen 333 Obligationen zu 100 Thaler und 334 Obligationen zu 50 Thaler mit Littr. B. bezeichnet. Erstere werden an Private ausgegeben, letztere von der Armenverwaltung zu Düren übernommen.

Die Obligationen werden von den Mitgliedern der Schuldentilgungs-Kommission unterzeichnet und von dem Rendanten der Gemeindekasse kontrasignirt.

Denselben ist ein Abdruck dieses Privilegiums beizufügen.

§. 4.

Den Obligationen werden für die nächsten fünf Jahre fünf Zinskupons und Talons nach dem angehängten Schema beigegeben.

Mit Ablauf dieser und jeder folgenden Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung (wie im §. 7.) neue Zinskupons und Talons durch die städtische Gemeindekasse an die Vorzeiger der Talons, oder, wenn diese abhanden gekommen sein sollten, dem rechtzeitigen Vorzeiger der Obligationen ausgereicht und daß dies geschehen, auf den Obligationen vermerkt.

Die

Die Kupons und Talons werden von der Schuldentilgungs-Kommission und dem Rendanten der Gemeindekasse unterschrieben.

§. 5.

Vom Verfalltage ab wird gegen Auslieferung der Zinskupons der Betrag derselben an den Vorzeiger durch die städtische Gemeindekasse gezahlt. Auch werden die fälligen Zinskupons bei allen Zahlungen an diese Kasse, namentlich bei Entrichtung der Kommunalsteuern, in Zahlung angenommen.

§. 6.

Die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht binnen fünf Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden.

Die dafür ausgesetzten Fonds verfallen zum Vortheile der städtischen Armenkasse zu Düren.

§. 7.

Die nach §. 3. mit Littr. A. bezeichneten Obligationen kommen zunächst, und erst nach deren Ausloosung die mit Littr. B. bezeichneten zur Ausloosung.

Die Nummern der zu tilgenden Obligationen werden jährlich durch das Loos bestimmt und wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstermine öffentlich bekannt gemacht, und zwar durch die Dürener Lokalblätter, die Aachener und Cölner Zeitung und die Amtsblätter oder öffentlichen Anzeiger Unserer Regierung zu Aachen.

§. 8.

Die Verloosung geschieht unter dem Vorsitze des Bürgermeisters durch die Schuldentilgungs-Kommission in einem vierzehn Tage vorher durch die im §. 7. bezeichneten Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem dem Publikum der Zutritt zu gestatten ist.

Ueber die Verloosung wird ein von den Mitgliedern der Schuldentilgungs-Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt an den hierzu bestimmten Tagen nach dem Nominalwerthe durch die städtische Gemeindekasse an den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben. Mit dem zur Auszahlung bestimmten Tage hört die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, nach deren Zahlungstermine fälligen Zinskupons einzuliefern; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

§. 10.

Die Nummern der ausgeloosten, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen sind in den nach der Bestimmung unter §. 7. jährlich zu erlassenden Bekanntmachungen wieder in Erinnerung zu bringen. Werden die Obligationen, dieser wiederholten Bekanntmachungen ungeachtet, nicht binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht der Bestimmung unter §. 12. gemäß als verloren oder vernichtet zum Behufe der Er-

Ertheilung neuer Obligationen binnen dieser Frist angemeldet, so sollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen werden und die dafür deponirten Kapitalbeträge der städtischen Armenkasse anheimfallen.

Die Kapitalbeträge der ausgeloosten Obligationen, welche nicht binnen drei Monaten nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt werden, werden bei der Sparkasse des Aachener Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit angelegt und die Zinsen dieser Beträge der städtischen Armenkasse ebenfalls überwiesen.

§. 11.

Für die Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Stadt Düren mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften, und es kann die Stadt, wenn die Zinsen oder die ausgeloosten Obligationen nicht zur rechten Zeit gezahlt werden, auf Zahlung derselben durch die Gläubiger gerichtlich verklagt werden.

§. 12.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Zinskupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebotes und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1 — 13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß der städtischen Tilgungskommission gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen der Kommission findet jedoch der Rekurs an die Königliche Regierung zu Aachen statt;

b) das im §. 5. gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Landgerichte zu Aachen;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. derselben vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die im §. 7. dieses Privilegiums angeführten Blätter geschehen;

d) an Stelle der im §. 7. der Verordnung erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen vier und an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zahlungstermins soll der fünfte treten.

Zur Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige, durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringende landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Berlin, den 25. Januar 1864.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Schema.

Schema.

Dürener Stadtobligation

№ ......

(Trockener Stempel)

über

.... **Thaler Preußisch Kurant.**

Die Endesunterzeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom .... hierzu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiemit, daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von .... Thalern Kurant, deren Empfang sie bescheinigen, an die Stadtgemeinde Düren zu fordern hat.

Die auf vier ein halb Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am 1. Juli jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons gezahlt.

Die näheren Bedingungen sind in dem umstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Düren, den ..ten .... 18..

Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

N. N.

Eingetragen Kontrolbuch
Fol. ...... № .....

N.

Der Gemeinde-Empfänger.

Beigefügt sind die Kupons Serie 1.
№ 1. bis 5. nebst Talon.

Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Düren im Betrage von 90,000 Thalern vom ....

(Folgt Abdruck des Privilegiums.)

Serie 1. № .....

Zins-Kupon

zur

Dürener Stadtobligation

№ ....

über

.... **Thaler Kurant.**

Inhaber dieses empfängt am .... die Zinsen der obengenannten Dürener Stadtobligation für die Zeit vom .... bis dahin .... aus der städtischen Gemeindekasse zu Düren mit ..... Thalern ..... Silbergroschen ..... Pfennigen Kurant.

Düren, den ..ten .... 18..

Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

N.

Der Gemeinde-Empfänger.

N.

(Dieser Kupon wird ungültig und werthlos, wenn dessen Betrag fünf Jahre nach Verfall nicht erhoben ist.)

Talon.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Dürener Stadtobligation № .... über ..... Thaler Kurant die .....te Serie Zinskupons für die Jahre 18.. bis 18.. bei der Gemeindekasse zu Düren.

Düren, den ..ten .... 18..

Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

N.

Der Gemeinde-Empfänger.

N.

(Die Aushändigung der Kupons bleibt bis zum Nachweis der Empfangsberechtigung ausgesetzt, wenn der Inhaber der Obligation den Talon als verloren gegangen anzeigt und rechtzeitig gegen die Aushändigung der Kupons an den Präsentanten des Talons bei der städtischen Schuldentilgungs-Kommission protestirt.)

(Nr. 5827.) Statut der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke am Samica-Bache zwischen dem Retschker und Jeseritzer See im Fraustädter und Kostener Kreise. Vom 15. Februar 1864.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

verordnen, nach Anhörung der Betheiligten, auf Grund der §§. 56. und 57. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. und des Artikels 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853., was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der von dem Damme oberhalb des Retschker Sees, abwärts am Retschker, Wytoslawer und Woynowicer See und dem diese Seen durchfließenden Samica-Bach bis zum Jeseritzer See belegenen Wiesen- und Bruchgrundstücke, welche an schädlicher Nässe leiden, werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag ihrer Grundstücke durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Der Verband hat Korporationsrechte und seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Kosten.

§. 2.

Dem Verbande liegt ob, den von dem Kreisbaumeister Rose am 12. September 1863. entworfenen, bei der Prüfung in den oberen technischen Instanzen gebilligten Meliorationsplan zur Ausführung zu bringen und die demgemäß ausgeführten Anlagen zu unterhalten.

Die künftige Unterhaltung des nach dem Plane zu regulirenden Flußlaufes innerhalb des §. 1. bezeichneten Terrains und der anzulegenden Schleusen ist daher Sache des Verbandes.

Erhebliche Veränderungen des Meliorationsplanes, welche im Laufe der Ausführung nothwendig erscheinen, dürfen nur mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorgenommen werden.

§. 3.

Dem Verbande wird zur Ausführung der beabsichtigten Melioration das Recht zur Expropriation verliehen.

Der Samica-Bach bildete bisher die Grenze zwischen den Dominien Wytoslaw und Woynowice, ferner zwischen dem Dominio Jeseritz und den bäuerlichen Wirthen zu Zgliniec und zwischen den Dominien Jeseritz und Jurkowo.

Der nach dem Meliorationsplan möglichst gerade gelegte Lauf des Samica-Baches soll nach dem Verlangen der Interessenten auch künftig die Grenze bilden. Es ist bei der Geradelegung darauf Bedacht genommen, daß die Ausgleichung in Land erfolge, indem jedem Dominium und resp. den bäuerlichen Grundbesitzern zu Zgliniec durch die neue Flußlage so viel Terrain zufällt,

fällt, als ihnen für das jenseitige Ufer abgeschnitten wird. Auf diese Ausgleichung und auch auf die zum Behuf derselben nöthige geringe Grenzveränderung innerhalb der betheiligten Grundstücke der Zgliniecer bäuerlichen Wirthe erstreckt sich das Recht der Expropriation mit.

Die Feststellung der Entschädigungen erfolgt im Mangel der Einigung in dem §§. 45—51. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. bezeichneten Verfahren.

§. 4.

Die Kosten zur Ausführung des Meliorationsplanes und der Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von den Genossen des Verbandes durch Geldbeiträge nach Maaßgabe des Katasters aufgebracht.

In dem Kataster sind die betheiligten Grundstücke nach Verhältniß des durch die Melioration abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vortheils in drei Klassen zu theilen, von denen ein Preußischer Morgen

der 1. Klasse zu drei Theilen,
der 2. Klasse zu zwei Theilen,
der 3. Klasse zu Einem Theile

heranzuziehen ist.

Die Aufstellung des Katasters erfolgt durch zwei von der Regierung ernannte Boniteure unter Leitung des Königlichen Kommissarius, welcher sich bei dem Einschätzungsgeschäfte zeitweise durch einen Feldmesser vertreten lassen kann.

Das Kataster ist den Rittergutsbesitzern und den Vorständen der Gemeinden, welchen die übrigen Betheiligten angehören, extraktweise mitzutheilen, und bei den Landräthen des Kostener und Fraustädter Kreises vier Wochen lang offen zu legen. Nur binnen dieser Frist können Beschwerden gegen das Kataster erhoben werden. Dieselben sind bei dem Landrathe des Kostener Kreises anzubringen. Die Zeit der Offenlegung ist vor deren Beginn durch das Amtsblatt und außerdem in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Der Landrath des Kostener Kreises hat die Beschwerden unter Zuziehung des Beschwerdeführers, eines Mitgliedes des Vorstandes und geeigneter Sachverständiger zu untersuchen. Die Sachverständigen sind von der Regierung zu Posen zu ernennen.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden der Beschwerdeführer und das Vorstandsmitglied bekannt gemacht; sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so wird das Kataster demgemäß berichtigt, anderenfalls werden die Akten der Regierung zu Posen zur Entscheidung eingereicht.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Regierungs-Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Das festgestellte Kataster wird von der Regierung zu Posen ausgefertigt und dem Landrath des Kostener Kreises zugesendet. Auf Grund des Katasters werden die Heberollen aufgestellt.

So

So lange das Kataster in der oben vorgeschriebenen Weise nicht festgestellt ist, können nach Maaßgabe der in dem Interessentenverzeichnisse — gefertigt durch den Wiesenbaumeister Dostert vom 28. August 1863. — als betheiligt bei der Melioration aufgenommenen Flächen Beiträge ausgeschrieben und eingezogen werden, vorbehaltlich späterer Ausgleichung.

§. 5.

An der Spitze der Genossenschaft steht der Sozietätsdirektor. Der Landrath des Kostener Kreises soll zugleich Sozietätsdirektor sein. Derselbe führt die Verwaltung nach den Bestimmungen dieses Statuts und den Beschlüssen des Vorstandes und vertritt die Genossenschaft in allen Angelegenheiten auch dritten Personen und Behörden gegenüber in und außer Gericht, wenn es nöthig werden sollte. Er hat insbesondere:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach den festgesetzten Plänen zu veranlassen und dieselben zu beaufsichtigen;

b) die Hebelisten anzulegen, die Beiträge auszuschreiben und von den Säumigen eventuell — gleichwie bei allen übrigen auf Grundstücken haftenden öffentlichen Lasten — durch administrative Exekution zur Kreis-Kommunalkasse einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;

c) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen.

Dem Sozietätsdirektor wird ein Vorstand von zwei durch die Genossenschaft gewählten Mitgliedern beigeordnet, welcher unter dem Vorsitze des Sozietätsdirektors nach Stimmenmehrheit verbindende Beschlüsse für die Sozietät zu fassen, den Direktor in seiner Geschäftsführung zu unterstützen und das Beste der Sozietät überall wahrzunehmen hat.

In Behinderungsfällen wird jedes Vorstandsmitglied durch je einen Stellvertreter vertreten.

Zur Verbindlichkeit des Beschlusses gehört die Theilnahme dreier Personen, des Sozietätsdirektors und der beiden Vorstandsmitglieder, oder eines oder beider Stellvertreter.

Die Ausführung der Beschlüsse steht dem Sozietätsdirektor zu.

In Behinderungsfällen läßt der Landrath die Angelegenheiten der Genossenschaft durch einen von ihm aus der Zahl der Vorstandsmitglieder zu ernennenden Stellvertreter leiten.

§. 6.

Bei der Wahl der beiden Vorstandsmitglieder und der beiden Stellvertreter (§. 5.) hat jeder Besitzer eines betheiligten Rittergutes, der Bürgermeister der Stadt Storchnest und jeder Ortsschulze der betheiligten Dörfer für je zehn volle, auf Normalboden (erste Klasse) reduzirte Morgen des zum Rittergute oder zur Gemeine gehörigen betheiligten Besitzstandes Eine Stimme.

 So

So lange das Kataster nicht nach §. 4. definitiv festgestellt worden, ist lediglich die Morgenzahl der im vorläufigen Kataster als betheiligt aufgenommenen Flächen für die Berechnung der zustehenden Stimmenzahl maaßgebend.

Die bezeichneten Wähler wählen entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte, resp. durch ihre gesetzliche Vertreter.

Absolute Stimmenmehrheit entscheidet, bei Stimmengleichheit das Loos. Wird nach zweimaliger Wahlabstimmung eine Stimmenmehrheit nicht erzielt, so sind für jede noch vorzunehmende Wahl diejenigen beiden Personen, welche in der vorhergegangenen Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhalten hatten, auf die engere Wahl zu bringen.

Die Wahl gilt für sechs Jahre, alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus, und zwar das erstemal nach dem Loose, demnächst nach dem Dienstalter. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Der Sozietätsdirektor ist Wahlkommissarius und stellt die Wahllisten fest. Die Prüfung der Wahlen gebührt dem Vorstande. Bei dem Wahlverfahren, sowie für die Verpflichtung zur Annahme der Wahl gelten analog die Vorschriften über Gemeindewahlen.

§. 7.

Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten und anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte oder Verbindlichkeiten entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden, soweit nicht in Betreff des Entschädigungsverfahrens im §. 3. etwas anderes vorgeschrieben ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Sozietätsdirektor angemeldet werden muß. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern und entscheidet nach Stimmenmehrheit.

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht wird in jedem Falle so gebildet, daß der Verbandsvorstand einen Schiedsrichter, der oder die mehreren gleich betheiligten Rekurrenten einen Schiedsrichter wählen, und daß die Regierung den Obmann bestimmt, welcher den Vorsitz führt.

Zu Mitgliedern des Schiedsgerichts können nur großjährige verfügungsfähige unbescholtene Männer, die nicht zum Verbande gehören, gewählt werden.

Wenn von dem oder den gleichbetheiligten Rekurrenten nicht binnen vier Wochen, vom Tage des Abganges der schriftlichen Aufforderung des Vorstandes, die-

diesem ein geeigneter Schiedsrichter namhaft gemacht wird, so erfolgt die Wahl desselben durch die Regierung.

Wenn von mehreren gleichbetheiligten Rekurrenten einzelne sich der Wahl enthalten, so sind sie an die Wahl der übrigen gebunden.

§. 8.

Nach beendeter Ausführung des Meliorationsplanes findet alljährlich zwischen Saat- und Erntezeit eine Hauptschau, und so oft es erforderlich ist, im September eine Nachschau der Anlagen Seitens des Vorstandes statt.

Der Sozietätsdirektor schreibt die Schau aus und leitet dieselbe. Er legt dabei ein Verzeichniß der Schaugegenstände mit ihrer Beschreibung zu Grunde und zieht die Betheiligten, sofern sie sich melden oder er es für nöthig hält, zu.

Der Vorstand setzt demnächst fest, was zur Unterhaltung der vorhandenen Anlagen geschehen soll.

§. 9.

Der Verband ist dem Oberaufsichtsrechte des Staates unterworfen. Dieses Recht wird durch die Regierung zu Posen als Landespolizeibehörde und in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt nach Maaßgabe dieses Statuts und im Uebrigen in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche gesetzlich den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 10.

Abänderungen dieses Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. Februar 1864.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zur Lippe. v. Selchow.

(Nr. 5828.)

(Nr. 5828.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Februar 1864., betreffend die zinsbare Anlegung der bei der Warthebruchs-Deichkasse eingehenden Strafgelder.

Auf den Bericht vom 11. d. Mts. genehmige Ich, daß die bei der Warthebruchs-Deichkasse eingehenden Strafgelder in Gemäßheit des Deichamts-Beschlusses vom 23. Oktober 1858. nicht zu den laufenden Ausgaben des Deichverbandes verwendet, sondern unter zinsbarer Anlegung zu einem eisernen Fonds bis zur Höhe von 500,000 Thalern angesammelt werden sollen, damit aus dessen Zinsen dereinst die Bedürfnisse des Deichverbandes bestritten werden können. Ich ermächtige Sie, das Statut für die Verwaltung und Verwendung dieses Fonds nach dem Beschlusse des Deichamtes zu genehmigen, bestimme aber, daß die auf jeden Inhaber lautenden Papiere des Fonds der größeren Sicherheit wegen in der Institutenkasse der Regierung in Frankfurt a. d. O. aufbewahrt werden sollen.

Diese Order ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 15. Februar 1864.

Wilhelm.

v. Selchow.

An den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).